



SK Wind GmbH & Co. KG
Frau Isabelle Morvai
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf

Dienstgebäude: Nordhorn
van-Delden-Str. 1 - 7
Zimmer: 316
Ansprechpartner(in): Maria-Luisa Beck
Telefon: 05921 96-1510
Telefax: 05921 96-51510
E-Mail: maria-luisa.beck@grafschaf.t.de
Mein Zeichen Datum
1306/24 (A) 02.01.2026

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Baugrundstück: Bad Bentheim, Baumwollstr. 31
Gemarkung: Gildehaus Gildehaus
Flur: 80 80
Flurstück: 33 42

Vorhaben: Neubau von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 En Ventus mit 7,2 MW, 169 m NH und 250 m Gesamthöhe Antrag gemäß § 16 b BImSchG - Repowering von zwei Bestandsanlagen

Genehmigungsurkunde

Der SK Wind GmbH & Co. KG wird hiermit nach Maßgabe der dieser Urkunde nachgehefteten Antragsunterlagen gemäß § 16 b des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den o. g. Grundstücken Anlagen zur Windenergieerzeugung mit folgenden Bauwerken zu errichten und zu betreiben:

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- Firma: Vestas
- Typ: V162 EnVentus
- mit einer Leistung von je 7,2 MW
- einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 81 m
- Lage:

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe Grund (m) ü.
02	80	33	Gildehaus	280,00	250,00
03	80	42	Gildehaus	280,00	250,00

Es sind schriftlich zu beantragen:

Die **Schlussabnahme**, sie erfolgt nachdem das Bauwerk restlos fertiggestellt ist, aber noch nicht in Benutzung genommen worden ist. Die Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die Schlussabnahme durchgeführt worden ist (§ 77 Abs. 6 NBauO).

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Anordnungen (Abnahme/n) nach § 80 Abs. 1 Nr. 16 NBauO bzw. § 80 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- Firma: Vestas
- Typ: V162 EnVentus
- mit einer Leistung von je 7,2 MW
- einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 81 m
- Lage/Koordinaten:

Anlagen-Nr.	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Ostwert	UTM Nordwert	WGS84 Nordwert	WGS84 Ostwert
WEA02	V162 EnVentus	Gildehaus	80	33	368.682	5.798.951	52° 19' 30,5282" N	7° 04' 23,1066" E
WEA03	V162 EnVentus	Gildehaus	80	42	368.018	5.798.882	52° 19' 28,5849" N	7° 04' 40,9155" E

Aus den v.g. Daten ergibt sich eine Genehmigungspflicht nach der 4. BlmSchV Anhang 1 Nr. 1.6.2 mit der Verfahrensart nach § 19 BlmSchG (vereinfachtes Verfahren).

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Sie gilt insbesondere für alle baurechtlichen Entscheidungen, nicht jedoch für Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Diese Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Besichtigung sowie auf Ersuchen der sich als zuständig ausweisenden Beamten jederzeit vorgelegt werden können. Folgende Gutachten einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Inhaltsverzeichnis vom 11.06.2025
- Schallimmissionsprognose PLANGIS 1. Rev. 4_22_078 vom 13.02.2025
- Schattenwurfprognose PLANGIS 1. Rev. 4_22_078 vom 09.04.2024
- Gutachten Eiswurf/ Eisfall und Bauteilversagen F2E 2025-A-097-P4-R1 Vers. 5 vom 06.06.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan PLANGIS 2. Rev. 4_22_078 vom 16.10.2025

Gemäß § 15 BlmSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlagen, sofern eine besondere Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Bauordnung des Landkreises Graftchaft Bentheim rechtzeitig bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Um beurteilen zu können, ob Änderungen der Anlage einer Genehmigung bedürfen, sind der Anzeige entsprechende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen.

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche, mit der Anlage vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.

Dem Landkreis Grafschaft Bentheim sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes unverzüglich anzuzeigen. Störungen im vorstehend genannten Sinne sind insbesondere Betriebszustände der Anlage, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.

Die Bauvorlagen sind auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft worden. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind neben den Prüfungsbemerkungen auch alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts genauestens zu beachten, auch dann, wenn die genehmigten Bauvorlagen darüber keine direkten Angaben machen. Die im öffentlichen Baurecht ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen von zwingenden Vorschriften sind nur in dem Umfang zugelassen, in dem sie eindeutig in den Bauvorlagen erkennbar waren.

Begründung

Die SK Wind GmbH & Co. KG beantragte am 11.06.2025 (Eingangsdatum) nach § 16b BImSchG (Repowering) den Neubau von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vesta V162 En Ventus mit 7,2 MW, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe im Windpark Bad Bentheim.

Aufgrund der geplanten Anzahl der Anlagen ergibt sich eine Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 1.6.2 mit der Verfahrensart V nach § 19 BImSchG. Das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Stadt Bad Bentheim
- Bauordnungsamt
- Brandschutzdienststelle
- Abt. Kreisstraßen und Mobilität
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasser- und Abfallbehörde
- Immissionsschutz-Behörde
- Denkmalschutzbehörde
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- Die Autobahn GmbH des Bundes

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim zuständig.

Die Stadt Bad Bentheim hat ihr Einvernehmen erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht erforderlich.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. In den Stellungnahmen der genannten Ämter und Behörden

werden grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erhoben. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

II. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt

Bedingungen

1. Bis spätestens zum Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zur Sicherstellung des Rückbaus der Windenergieanlage einschl. des den Boden versiegelnden Fundamentes zu hinterlegen. Der Betrag der Sicherheitsleistung muss den voraussichtlichen Rückbauaufwendungen einschl. Umsatzsteuer entsprechen, § 51 NBauO i.V.m. dem Windenergieerlass Nds. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich insgesamt auf **909.180,42 €**
2. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 72 Abs. 2 NBauO).

Aufgrund der Lage und Höhe der Anlagen ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch eine Bescheinigung eines/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.

3. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise einschließlich der erforderlichen Konstruktionszeichnungen vollständig geprüft worden sind und auf der Baustelle vorliegen. Im Rahmen der v. g. Prüfung ist zum einen mit nachträglichen Auflagen und zum anderen mit der verbindlichen Festlegung von Abnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht zu rechnen, § 67 Abs. 3 NBauO.

Bedingung der Untere Naturschutzbehörde

4. Für den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß § 15 Abs. (6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechend der Berechnungen der Antragsunterlagen eine Ersatzzahlung in Höhe von

285.142,67 Euro

festgesetzt. Der v.g. Betrag ist spätestens mit Baubeginn der Windkraftanlagen – wozu auch die Erschließungsmaßnahmen zählen – mit der Angabe des Aktenzeichens sowie des Namens des Antragstellers mit der Angabe „PK 00.42133.9“ EA 21.14,“ auf eines der Konten des Landkreises Graftchaft Bentheim zu überweisen.

Auflagen und Hinweise

5. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind zu beachten.
6. Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschrift des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
8. Die Bauvorlagen wurden hinsichtlich der Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung entsprechend § 75a Abs. 5 NBauO nicht geprüft.
9. Der Bauaufsichtsbehörde ist spätestens bei Baubeginn die Bauleiterin oder der Bauleiter nach § 55 NBauO zu benennen (§ 52 Absatz 2 Satz 6 NBauO). **Hierzu erhalten Sie in der Anlage einen Vordruck den Sie vor Baubeginn ausgefüllt an die Bauaufsichtsbehörde zurückschicken müssen.** Der Baubeginn ohne vorherige Benennung des Bauleiters stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 Absatz 1 Ziffer 8 NBauO dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. (H)

10. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland, wie bereits in der 1. Nebenbestimmung beziffert, in Höhe von

454.590,00 € je Anlage, insgesamt
909.180,00 €

im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden. Grundlage ist die dem Antrag beigefügte Berechnung der Firma Vestas zzgl. der derzeit gültigen MwSt..

Die Anwendung des Windenergieerlasses ist ausgeschlossen (* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21).

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

11. Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

1. EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
2. Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
3. Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
4. Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Luftfahrtbehörde und Bundeswehr aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

12. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
13. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist entsprechend dem Gutachten F2E 2025-A-097-P4-R1 Vers. 5 vom 06.06.2025 unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
14. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.).
15. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§ 50 NBauO).
16. Eigentümer- und Betreiberwechsel sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungs- gemäßen Betrieb mehr

gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

17. Statische Nachweise für Windenergieanlage weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage – meistens von 20 Jahren nach Inbetriebnahme - aus.
Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.
Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.
Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.
Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.
18. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.
19. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 72 Abs. 2 NBauO).
Die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage ist durch eine Bescheinigung einer Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) zu bestätigen, § 76 Abs. 3 NBauO.
20. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und ein Lageplan auf Basis von Luftbildern in einem mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmten Maßstab anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, aus denen die Lage, die Anfahrt, die nächst gelegene Löschwasserentnahmestelle und die genaue Bezeichnung der Windenergieanlage(n) hervorgeht/en, § 51 NBauO i.V.m. dem Windenergieerlass Nds. (A)
21. Die Windenergieanlagen sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennungen sind gut sichtbar von außen (von der Zufahrt aus erkennbar) an der Windkraftanlage anzubringen und in die Feuerwehrpläne zu übernehmen, § 51 NBauO i.V.m. dem Windenergieerlass Nds. (A)
22. Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen. (A)
23. Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils ein Feuerlöscher PG12 gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen. (A)

Anordnung der regelmäßigen Überprüfung:

24. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs:

25. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss, unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, alle für den Betrieb der Anlagen ermittelten Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweis zu den bautechnischen Nachweisen

26. Die für die Prüfung der statischen Nachweise noch anfallenden Gebühren werden nach erfolgter Prüfung gesondert erhoben.

Auflagen Untere Naturschutzbehörde

27. Die im LBP/ASB und in den Auflagen aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Ausschreibung sowie bei der Auftragsvergabe den jeweiligen Firmen als Text und Karte beizufügen.

28. Beginn, mögliche Unterbrechungen und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

29. Der verantwortliche Bauleiter des Vorhabens ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

30. Maßnahme V_{LBP1}: Umweltbaubegleitung

- Die Maßnahme V_{LBP1}: Umweltbaubegleitung ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 50 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Die bodenkundliche Baubegleitung hat auf Grundlage der einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der anerkannten technischen Regeln die Bauausführung zu begleiten. Zu kontrollieren ist unter anderem der Abtrag, die Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Bodenmaterials.

- Aufgrund des möglichen Vorkommens des streng geschützten Fischotters sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung erforderliche Arbeiten im Bereich von Fließgewässern durch die UBB/ÖBB zu begleiten. Dazu gehört die systematische Suche und Dokumentation von Fischotterspuren sowie die Bewertung der ökologischen Situation vor Ort. Werden Spuren oder Hinweise auf das Vorkommen des Fischotters festgestellt, sind unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. weitere fachliche Abklärungen einzuleiten, um negative Auswirkungen auf die Art während der Baumaßnahmen zu vermeiden.
- Die Ergebnisse der UBB/ÖBB sind laufend protokollarisch festzuhalten und der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Begründung zu den Maßnahmen:

Diese Auflage dient der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Pflichten gemäß § 44 BNatSchG zum Schutz streng geschützter Arten und gewährleistet die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Fischotters während baulicher Eingriffe an Gewässern.

31. Maßnahme V_{LBP2}: Schutz und Sicherung von Pflanzenbeständen

- Die Maßnahme V_{LBP2}: Schutz und Sicherung von Pflanzenbeständen ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 51 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

32. Maßnahme V_{LBP3}: Schutz von Boden und Grundwasser

- Die Maßnahme V_{LBP3}: Schutz von Boden und Grundwasser ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 52 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

33. Maßnahme V_{LBP4}: Rekultivierung temporär genutzter Flächen

- Die Maßnahme V_{LBP4}: Rekultivierung temporär genutzter Flächen ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 54 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Um die Eingriffsauswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu minimieren, sind für temporär beanspruchte Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.) möglichst bereits versiegelte/befestigte Flächen zu nutzen. Ökologisch wertvolle Flächen sind hiervon freizuhalten.
- Die ursprünglichen Landschaftseigenschaften sind nach Abschluss der Arbeiten möglichst wiederherzustellen. Sollte eine Ansaat erforderlich sein, so ist diese mit einer Regioaatutmischung aus dem Ursprungsgebiet UG1 (Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert®) durchzuführen.

34. Maßnahme A_{LBP1}: Baumpflanzung

- Die Maßnahme A_{LBP1}: Baumpflanzung ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 55 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Die geplante Anpflanzung ist vor ihrer Umsetzung in Ausdehnung, Art und räumlicher Anordnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Ausführung hat erst nach schriftlicher Bestätigung der UNB zu erfolgen.
- Die Anpflanzung ist spätestens ½ Jahr nach Fertigstellung bzw. spätestens in der nächsten Pflanzperiode der Neubaumaßnahmen durchzuführen; sie ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen

35. Maßnahme A_{LBP2}: Anlage einer Strauchhecke

- Die Maßnahme A_{LBP2}: Anlage einer Strauchhecke ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 57 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Die geplante Anpflanzung ist vor ihrer Umsetzung in Ausdehnung, Art und räumlicher Anordnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Ausführung hat erst nach schriftlicher Bestätigung der UNB zu erfolgen.
- Die Anpflanzung ist spätestens ½ Jahr bzw. spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Neubaumaßnahmen durchzuführen; sie ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen

36. Maßnahme ALBP3: Neuanlage Wallhecke

- Die Maßnahme ALBP3: Neuanlage Wallhecke ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 58 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Die geplante Anpflanzung ist vor ihrer Umsetzung in Ausdehnung, Art und räumlicher Anordnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Ausführung hat erst nach schriftlicher Bestätigung der UNB zu erfolgen.
- Die Anpflanzung ist spätestens ½ Jahr bzw. spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Neubaumaßnahmen durchzuführen; sie ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen

37. Maßnahme ALBP4: Anlage einer Streuobstwiese

- Die Maßnahme ALBP4: Anlage einer Streuobstwiese ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 59 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Begründung zu den Maßnahmen ALBP1, ALBP2, ALBP3 und ALBP4:

Die Abstimmung der geplanten Anpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich, um eine sachgerechte Anordnung und Ausdehnung der vorgesehenen Gehölz- und Pflanzstrukturen sicherzustellen. Durch die frühzeitige Abstimmung können die einzelnen Elemente – insbesondere die Wallhecke und die Streuobstwiese – so platziert werden, dass ihre Pflege, Entwicklung und eindeutige Erkennbarkeit langfristig gewährleistet sind.

Für Wallhecken gilt ein Mindestabstand von 5 m zu bestehenden und geplanten Gehölzen, damit sie sich ungestört entwickeln können und eine klare räumliche Zuordnung möglich bleibt. Die Koordination mit der UNB trägt dazu bei, diese Anforderungen fachlich korrekt umzusetzen und zugleich die naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Vorhabens zu unterstützen

38. Maßnahme VASP1: Bauzeitenregelung

- Die Maßnahme VASP1: Bauzeitenregelung ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 45 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Sollte die Baumaßnahme innerhalb der Verbotszeit (1. März bis 15. August) für einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen unterbrochen werden, ist eine Fortführung der Arbeiten innerhalb der Verbotszeit nur möglich, wenn durch die Umweltbaubegleitung erneut die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Sofern ein Brutvogelbesatz festgestellt wird, ist die Fortführung der Baumaßnahmen bis zum Abschluss des Brutgeschäftes zu verschieben.
- Vor der Brutzeit begonnene Bauarbeiten sind kontinuierlich fortzuführen, bei Unterbrechungen von mehr als 10 Tagen ist durch die Umweltbaubegleitung das Fehlen von Brutplätzen im Baustellenbereich nachzuweisen. Bei Brutvogelbesatz sind die Baumaßnahmen bis zum Abschluss des Brutgeschäftes einzustellen.
- Ggf. in Betracht gezogene Vergrümmungsmaßnahmen sind ausdrücklich vor Durchführung abzustimmen und schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

39. Maßnahme V_{ASP2}: Ökologische Baubegleitung

- Die Maßnahme V_{ASP2}: Ökologische Baubegleitung ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 46 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

40. Maßnahme V_{ASP3}: Temporäre Abschaltung der WEA – Fledermäuse

- Die Maßnahme V_{ASP3}: Temporäre Abschaltung der WEA – Fledermäuse ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 48 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

41. Maßnahme V_{ASP4}: Gondelmonitoring

- Die Maßnahme V_{ASP4}: Gondelmonitoring ist gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.10.2025 – Seite 48 – WEA 2 u. 3 (Rev.02)) umzusetzen.

Ergänzung der Maßnahmen:

- Zur optionalen Anpassung der nächtlichen Abschaltung der WEA (V_{ASP3}) hält die UNB eine Erfassung der Fledermausaktivität mittels eines zweijährigen Monitorings im Zeitraum vom 15.03. – 15.11. für erforderlich:
 - Einsatz eines Gondelmikrofons (Gondel-Monitoring), Anbringung der Mikrofone an mindestens 1 Anlage. Die Auswahl der WEA erfolgt in Abstimmung mit der UNB.
 - In Abhängigkeit von den Ergebnissen, die der UNB einschließlich einer Bewertung im Hinblick auf die Abschaltzeiten zu übermitteln sind, kann dann u.U. bereits nach dem 1. Jahr eine Modifizierung der Abschaltzeiten erfolgen.
 - Einsatz eines Turmmikrofons (Turm-Monitoring) im Bereich der unteren Rotorspitze. Anbringung des Mikrofons an mindestens 1 Anlage. Die Auswahl der WEA erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

Hinsichtlich des Gondel- und Turmmonitorings sind die Angaben zur Maßnahme V_{ASP4} beachten und anzuwenden.

- Auswertung der Daten:
 - Auswertung der Daten der Monitoring-Ergebnisse des Gondelmikrofons und Turmmikrofons erfolgt über die Software Probat oder einen gleichwertigen Standard. Sofern eine andere Software zur Auswertung genutzt wird, ist der UNB vorher eine schriftliche Begründung vorzulegen, warum diese Software gleichwertig oder besser geeignet ist, und die Zustimmung der UNB einzuholen.
 - Sollte in 2026 eine Nicht-Kompatibilität von Probat mit dem geplanten Turm-Monitoring festgestellt werden, ist ein entsprechender Schutzpuffer auf die langfristig ermittelten Abschaltbedingungen aufzuschlagen. Da durch die ermittelten Probat-Abschaltbedingungen, ausschließlich per oberen Gondelmonitoring, die potenziellen Unterschätzungen des Gefahrenpotenzials nicht berücksichtigt werden können:
 - > Ab dem 15.09. bis zum 15.11. sind den langfristig ermittelten Abschaltbedingungen Schutzpuffer ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei einer Abschalt-Windgeschwindigkeit von kleiner/gleich 7,5 m/s. aufzurechnen.
 - > Alternativ müssen die Daten aus dem Monitoring (Gondelmikrofon und Turmmikrofon) nach den fachlich gängigen Methoden zusammen ausgewertet werden, um die Abschaltbedingungen anzupassen.
- Einsatz eines zusätzlichen Turm-Mikrofons zum Gondelmonitoring:
Sofern zwecks Anpassung der Abschaltbedingungen für Fledermäuse (Maßnahme V_{ASP3}), ein Monitoring durchgeführt werden soll, hält die Naturschutzbehörde den Einsatz eines zusätzlichen Turm-Mikrofons zum Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren zur Ermittlung potenzieller Kollisionsgefährdungen von Fledermäusen im Gefahrenbereich des Rotorraums beim Betrieb von Windkraftanlagen mit Rotorlängen von größer/gleich 70 m für erforderlich.

Zum Repowering des WP Waldseite West sollen zwei Anlagen erneuert werden. Die Anlagen vom Typ V162-7.2 MW werden eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von

162 m und eine Gesamthöhe von 250 m besitzen. An WEA mit Rotorlängen von größer/gleich 70 m und dem nachweislichen Vorkommen der Art „Rauhautfledermaus“ sieht die Naturschutzbehörde bei Gondelmonitorings zum Fledermausschutz in den ersten beiden

Betriebsjahren den Einsatz eines zweiten Turm-Mikrofons als erforderlich an. Bei nur per Gondel-Mikrofon ermittelten Aktivitätsdaten ohne zusätzliches Turm-Mikrofon hält die Naturschutzbehörde entsprechende Schutzvorkehrungen bei der Bewertung der langfristigen Abschaltbedingungen für erforderlich.

Es bestehen folgende vier Alternativen für ein Fledermaus-Monitoring im Gefahrenbereich des Rotors der WEA. Der Naturschutzbehörde ist mitzuteilen, welche Alternative zum Einsatz kommen soll.

- a) Um die potenziellen Erkenntnisdefizite bei der Beurteilung der Gefährdungssituation von Fledermäusen beim Betrieb der WEA ausgleichen zu können, müssen durch ein zusätzlich installiertes Turm-Mikrofon Aktivitätsdaten erhoben und auf fachlich nachvollziehbare Weise mit den Ergebnissen der Probatauswertung vom Gondel-Mikrofon zu einer Gesamtbewertung in Beziehung gebracht werden.
- b) Alternativ können die Aktivitätsdaten von Gondel- und Turm-Mikrofon innerhalb einer fundierten und fachlich nachvollziehbaren semikonservativen manuellen Datenauswertung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden.
- c) Ebenfalls alternativ muss bei Verzicht auf ein zusätzliches Turm-Mikrofon (sprich nur Installation von dem Gondel-Mikrofon) ein entsprechender Schutzpuffer bei der Formulierung der langfristigen Abschaltbedingungen für diese Art berücksichtigt werden. Dieser Schutzpuffer muss dann unter Berücksichtigung der ermittelten Aktivitätsmuster an der WEA durch z.B. zeitliche Verlängerung der Abschaltzeiten oder Erhöhung der Abschalt-Windgeschwindigkeiten (Cut-In) erfolgen. Die Naturschutzbehörde behält sich in diesem Fall die Beauftragung eines langfristigen Schutzpuffers vor.
- d) Des Weiteren kann alternativ die Auswertung der Daten der Monitoring-Ergebnisse des Gondelmikrofons und Turmmikrofons über die Software Probat erfolgen, sofern die Kompatibilität der Software mit dem Turmmikrofon bis zum Auswertungszeitpunkt gegeben ist. Sollte bis zum Auswertungszeitpunkt des Monitorings eine Nicht-Kompatibilität von Probat mit dem geplanten Turm-Monitoring festgestellt werden und eine semikonservative Datenauswertung nicht erfolgen, ist ein entsprechender Schutzpuffer auf die langfristig ermittelten Abschaltbedingungen aufzuschlagen, da durch die ermittelten Probat-Abschaltbedingungen, ausschließlich per oberem Gondelmonitoring, die potenziellen Unterschätzungen des Gefahrenpotenzials nicht berücksichtigt werden können.

Begründung zu den Maßnahmen:

In 2023 wurde in Luxemburg erstmals ein Artenschutzleitfaden aufgelegt, der den Einsatz eines zweiten Turm-Mikrofons beim Gondelmonitoring empfiehlt. Gemäß dem „Leitfaden zu fledermauskundlichen Untersuchungen für Windenergieprojekte in Luxemburg (2023)“ entspricht das Probat-Tool dem derzeitigen Stand der Forschung. Das Tool unterliegt jedoch, genau wie andere akustische Erfassungsmethoden, verschiedenen methodischen Einschränkungen. Die Erfassung durch ein Gondelmonitoring ist in der akustischen Aufnahmefähigkeit limitiert. Dies bedeutet, dass auch bei den maximalen Detektorreichweiten nicht die gesamte Länge eines Rotorblattes abgedeckt wird (vgl. Leitfaden Luxemburg 2023). Die üblichen Windenergieanlagen besitzen Rotordurchmesser von 160 Metern und mehr (z.B. Enercon E-160 EP5 R1). Dies bewirkt bei jeder Aufnahme ein Erfassungsdefizit, das die Prognosen der Schlaggefährdung erschwert. Dem kann durch den Einsatz eines zweiten Turm-Mikrofons Abhilfe geschaffen werden.

In Kapitel 8.3.3.2 des o.g. Leitfadens werden entsprechende Begründungen zum Einsatz eines zusätzlichen Turm-Mikrofons wie folgt aufgeführt.

Das Halbmast- oder Turmmonitoring ist bei kritischen Faktoren eine sinnvolle und nötige Ergänzung zum Gondelmonitoring. Dies kann zutreffen bei:

a). sehr großen Rotoren ($\geq 70\text{m}$ Rotorlänge) in Verbindung mit hoher Aktivität schlaggefährdeter Arten (Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus) im direkten Umfeld einer WEA,

b). geringer Rotorhöhe ($< 85\text{ m}$) in Kombination mit einem Abstand zwischen 50 und 100 m zu einem

- c). häufigerem Auftreten von seltenen Arten, bei denen ein Restrisiko wegen einer möglichen Anlockfunktion des Mastes (Mopsfledermaus) nicht ausgeschlossen werden kann oder deren Fluggewohnheiten noch nicht ausreichend bekannt sind (z.B. Teichfledermaus),
- d). starkem Vorkommen von leise rufenden Arten mit geringer Rufreichweite auf Flugrouten (Langohren, Mopsfledermaus, evtl. Gattung Myotis) sowie bei
- e). starker Betroffenheit schlaggefährdeter Arten durch Wochenstubentiere und auf Zugstrecken.

Diesen Empfehlungen des Leitfadens aus Luxemburg 2023 folgt die Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim. Zur Beurteilung der Notwendigkeit von Gondelmonitorings zum Fledermausschutz an WEA behält sich die Naturschutzbehörde im Einzelfall vor, in den ersten beiden Betriebsjahren ein zweites zusätzliches Turm-Mikrofon zu fordern, wenn mindestens eine Begründung aus a bis e zutrifft.

42. Zusätzliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Mäusebussards: Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs

- Die Flächen der Fundamentanschüttung sind für Greifvögel so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (dichte krautige Vegetation) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr in Abstimmung mit der UNB durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u. a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.
- Monitoring: Kontrolle der Mastfußbereiche nach 5, 10 und 15 Jahren hinsichtlich des Bewuchses (unattraktive Gestaltung für Greifvögel und Fledermäuse).

Begründung:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Greifvögeln, indem eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, vermieden wird. In diesem Fall wurde ein Brutverdacht mit mehrfach kreisenden Altvögeln sowie rufende/warmende Altvögeln des Mäusebussards innerhalb des 500 m-Radius in der Umgebung von WEA 2 festgestellt. Der Mäusebussard gilt nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zwar nicht als kollisionsgefährdete Art, jedoch sind bei Dürr (2025) 809 Totfunde von Mäusebussarden durch Kollisionen mit WEA verzeichnet, sodass eine Kollisionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und die Maßnahme notwendig ist um den Vorgaben des § 44 BNatSchG gerecht zu werden.

Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. Die Festlegung des Mahdzeitraumes zwischen dem 01.09 und 28./29.02 trägt zum einen der Anwesenheit der im Umfeld vorhandenen Mäusebussarde und weiterer kollisionsgefährdeter Greifvögel Rechnung und schließt damit die Anlockung dieser Art zum Mahdzeitpunkt aus. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WEA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

Auflage der Unteren Wasserbehörde:

- 43. Am Mast ist an gut sichtbarer Stelle eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

Hinweis der Unteren Wasserbehörde:

- 44. Die Auflagen und Hinweise der zukünftigen wasserbehördlichen Erlaubnis sind zwingend zu beachten.

Auflagen und Hinweise der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde:

45. Sofern der Einbau von RC-Baustoffen vorgesehen ist, ist die Dokumentation des Einbaus gemäß Anlage 8 Ersatzbaustoffverordnung der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. Zur Information ist das Hinweisblatt zur Verwendung von RC-Baustoffen beigelegt.
46. Sofern überschüssiges Bodenmaterial anfällt, sind die Hinweise des beigelegten Hinweisblatts zum Umgang mit Bodenmaterial zu beachten. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit dem Verbleibe des überschüssigen Bodenmaterials auseinander zu setzen.
47. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die in den Maßnahmenblättern zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Hinblick auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie bei der Rekultivierung temporär genutzter Flächen vorgesehenen Dokumentationen der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Auf die Errichtung einer Abfüllfläche kann gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) verzichtet werden.

Auflagen:

48. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.
49. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
50. Transportfahrzeuge für den Austausch von Getriebeöl sind folgendermaßen auszurüsten:
 - Totmannschaltung
 - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält
 - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung
 - Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfung) der Schläuche ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Auf eine Rückhalteeinrichtung für das außenliegende Kühlsystem kann gem. § 16 Abs. 3 AwSV verzichtet werden.

51. Das außenliegende Kühlsystem ist mindestens zu folgenden Zeitpunkten durch einen dafür zugelassen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:
 - vor Inbetriebnahme / nach einer wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - bei Stilllegung

Auflagen Immissionsschutz

52. Schallimmissionsprognose PLANGIS 1. Rev. 4_22_078 vom 13.02.2025 und die Schattenwurfprognose PLANGIS 1. Rev. 4_22_078 vom 09.04.2024 sind Bestandteil der Genehmigung und die hier getroffenen Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
53. Gemäß dem schalltechnischen Gutachten ist während der Tagzeit ein uneingeschränkter Betrieb möglich. Während der Nachtzeit können die WEA aufgrund der Vorbelastungen teilweise nur schallreduziert betrieben werden. Auf die erforderliche Änderung der Betriebsmodi bei den Bestandsanlagen WEA wird hingewiesen. Sofern eine rechtliche Umsetzung dieser Auflage nicht möglich ist, ist ein neues schalltechnisches Gutachten vorzulegen.

54. Aufgrund der Überschreitungen der Schattenwurfdauer an einzelnen IP (siehe Gutachten) sind die geplanten WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (sog. Abschaltmodul) auszurüsten.
55. Bei der Schlussabnahme ist die Funktion des Abschaltmoduls nachzuweisen.
56. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten zulässigen Emissionswerte durch Messung nachzuweisen.
57. Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Auflagen Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

58. Alarm und Rettungsplan

Der Betreiber muss sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Er hat dafür sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind und regelmäßig trainiert werden. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger). Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen. Weiterhin sind der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Informationen vor Inbetriebnahme der WEA zu übermitteln.

59. Meldung von Schadensereignissen

Schadensereignisse, deren Ursache durch die Beschaffenheit der Windenergieanlage begründet ist, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu melden.

60. Aufzugsanlage

Bei Austausch oder Rückbau und damit Verschrottung der Turm-Befahranlage (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) ist dies dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück unter Angabe der Fabriknummer und des Baujahrs der bisherigen und gegebenenfalls neuen Turm-Befahranlage anzuzeigen.

Hinweise Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

61. Aufzugsanlage

Nach Installation der Turm-Befahranlagen sind diese gem. Betriebssicherheitsverordnung, §§ 15 und 16 vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber vorzuhalten.

62. Notfallinformationssystem

Die Daten der WEA sollten der Datenbank www.wea-nis.de übermittelt werden. Unternehmen der Windkraftbranche haben für Deutschland eine Datenbank initiiert (www.wea-nis.de), in dem die Lage, Zugangswege und Besonderheiten aller Windenergieanlagen verzeichnet sind.

Das Notfallinformationssystem (WEA-NIS) ist zugänglich über das Internet: www.wea-nis.de. Für Feuerwehren und Rettungskräfte entsteht dadurch eine zuverlässige Informationsquelle.

Die WEA werden gut sichtbar gekennzeichnet, Diese Kennzeichnung kann im www.wea-nis.de nachgeschlagen werden.

63. Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Bei der Errichtung und der Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters für die Windenergieanlage vorliegt.

Auf die sich aus den einschlägigen EN-Normen sowie aus der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen -Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen -Sicherheitsanforderung“ DIN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen -Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung“ wird hingewiesen.

Auflagen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde

Kennzeichnung

64. Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

65. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

66. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (131-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontakt*daten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

67. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

68. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

69. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Veröffentlichung

70. Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (131-24)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1610 a-1, 1610 a-2 und 1610 a-3)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde

71. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
72. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 Luftkoste i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
73. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

74. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (131-24).

Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

75. Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

76. Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG:

https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/189660/Rundverfuegung_Abstand_von_Windkraftanlagen_WEA_zu_Einrichtungen_des_Bergbaus.pdf

77. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

78. Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

Baugrund

79. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

80. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1XLORoAN>). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen

81. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001):

https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/207638/TOeB-Anfragen_zu_Salzabbaugerechtigkeiten_und_Erdoelaltvertraegen_im_Rahmen_von_Flurbereinigungsverfahren.pdf

Hinweise Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

82. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **II-1995-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Hinweis der Amprion GmbH

83. Es kann zu bauzeitlichen Überschneidungen und zu Baustellenbegegnungsverkehr kommen. Hierzu ist gegebenenfalls eine gesonderte Abstimmung durchzuführen.

III. Kostenentscheidung

Entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz ist nachstehende Kostenentscheidung zu treffen:

V. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt vier Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurden.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid sowie gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, van-Delden-Str. 1 - 7, 48529 Nordhorn einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Durch die Erhebung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten jedoch nicht aufgeschoben (*§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 - BGBl. I S. 17 - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686)*).

Ihr Entwurfsverfasser erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wübben

Anlage